



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XIX. Kurfürst Joachim verschreibt dem Achim von Bredow die gesammte Hand an dem Städtchen Friesack, am 30. Nov. 1523.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

ist geschehen In gegenwertigkeit Achim von Bredows vetteren, seins vater bruderen, den hat sein gnade daran nichts gelihen. Geschehen zu Coln an der Sprew, Am Mittwoch nach dem hilgen ostertag, Anno domini etc. LX nono.

Nach dem furn. Lehn-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archives XXII, 229.

XIX. Kurfürst Joachim verschreibt dem Achim von Bredow die gesammte Hand an dem Städtchen Friesack, am 30. Nov. 1523.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraf zu Brandenburgk Bekennen vnd thun kuntt offentlich mitt diesem briue fur vnns vnser erbenn vnd nachkommenn vnd sunst allermeniglich, die Inn sehenn horenn oder lesen das wir vnserm hauptman der Priegnitz Rath vnd liebenn getrewenn Achim von Bredow vnd seinen menlichen leybs lehens Erbenn Inn ansehung seiner fluisigen dienst, die er vnns bissher erzeigt hat Vnd hinfur thun kann vnd soll, auf vnd ann allen vnd iglichenn lehenenn vnd gutter mitt sampt dem Schloß vnd Stettichen freysack vnd seiner zugehorde, die vnser liebe getrewenn alle die von Bredow doselbst zu freisack vonn vnns vnd vnser herrschafft zu lehenen tragenn vorpfindte vnd vnuorpfindte die gesamptenn handt vnd zu angefell gnediglich zugefagt vnd verschriebenn habenn zusage vnd verschreibenn Im auch solch gesampte handt vnd angefel ann vnd auf vermeltenn Schloß, Stettichenn, lehenen vnd gutterenn der vonn Bredow zu freisack wie obsteit Inn Crafft vnd macht dits briues. Vnd also ob sich begebenn das die vonn Bredow zu freisack alle onn menlich leibs lehens erbenn versterbenn vnd Slos Stettlein freisack vnd die gutter vnd liehenn, so vonn vnns rurenn ann vnns als dem landffursten kommenn vnd vorledigenn wurdenn, das dann gnanter Achim vonn Bredow oder sein menlich leybs lehens Erbenn das Slos vnd Stettlein freisack vnd lehenen vnd gutterenn souill als XV^c. gulden wertt zw manlehenn darann habenn, die auch Alldann vonn vnns vnd der herrschafft so oft das noth thutt empfahenn vnns auch dauonn halten thun vnd dienenn sollenn, Als gesampter handt vnd manlehens recht vnd gewonheit ist. Was aber die gutter vorpfindt vnd vnuorpfindt besser dann XV^c. gulden wertte sein, das alles soll Achim vonn Bredow oder sein menlich leybs lehens Erbenn vnns oder vnserenn Erbenn vnd nachkommen nach erkentnis zweyer vnser Rethen vnd zweyer seiner freuntt vnuorzuglich ann barem geltt, ehr wir Inn die leyhung vnd der gutter einrewung thun, heraus gebenn, wie er vnns des sein Reuers brieff gegeben hat. Ferner vnd gegenn zustellung solchs angefels vnd gesampter handt hatt er fur sich vnd sein erben vnns vnserenn Erbenn vnd nachkommenn aller vnd iglicher Zufag, die wir In hieuer gethann vnd alles das wir Im dienst vnd Anders halbenn bis auff diesenn heutigenn tag vnd auf data dits briues schuldig sein, gantzlich vnd gar abgefagt, verlassenn vnd quitirt lautt seiner quitantz daruber aufgangenn, Vnd vnns vorreicht. Wir haben Im auch die sonndern guad vnd vorwilligung gethann, wenn vnd zu welcher Zeitt die vonn Bredow zu freisack aufs denselbenn Iren lehenenn vnd gutterenn etwas vil oder wenig zu Erb oder widerkauff vorkeuffenn oder vorpfinden wolltenn, So sollenn sie dieselben gutter aufferhalb Irer Bruder vnd vetterenn der vonn Bredow zu freysack die Inn gesamptenn lehenen mit Im sitzen, denn sie auch die vor zu kauf oder vorpfindung anbieten sollen wie sich geburt, sunst niemans vorkeuffen oder vorsetzenn dann Achim vonn Bredow oder sein menlichenn leybs lehens Erbenn. Weiter oder gegenn andern wollenn wir auch nicht

Hauptstück I. Bd. VII.

volbrötenn, ydoch das Achim von Bredow oder sein Erbenn Es sey zu Erbe oder widerkauf fouil darumb oder darauf gebe oder leyhe als ander leyhenn oder gebenn wolltenn. Auch habenn wir Im ferner die gnad gethann vnd zugesagt, wann die obbestimten gutter Sloss, Stetichenn zum fal kommenn, das wir sein Bruder vnd vetter Nemlich Lippoltenn, heinrichenn, Mathiasenn von Bredow vnd Berndt von Bredows seligenn fson vnd Ir menlich leibs lehenns Erbenn darann vorsameln wollenn getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt datum am tage Andree apostoli anno etc. XXIII.

Nach dem Copiarie des kurn. Lehn-Archives Nr. 34. u. 38. fol. 103.

XX. Auszüge aus einem von Bredowschen Erbreghister v. J. 1541.

1. Verzeichniß der gerechtigkeiten So die von Bredow auf fryack erbessen in und außser dem Ländlein haben, an welchen hartwigen 2 Theil Jacob und Abraham 1 Theil zuständig. In dem Städtlein fryack auch in den dörffern Vietzenitz Warfe Bredickau Wagenitz Sentske haage Liepe Krieße Lantingörne Klefsen brunne Wutzetz Ziestow und Vergeser haben die von Bredow das Strafsen gerichte Kirchenlehn und an aller gerechtigkeit derselben das oberste und niederste nichts ausgehlossen.

Es haben auch die von Bredow wol 3 oder 4 Meilen lang und breit zu jagen nach allerley wild, hiersche Rehe Schweine Behren hafensüchse etc. und nicht allein auf der Zotzen in der heyden zu Wietetz in Ländlein fryack Befondern auch auf allen feldern und Dorffsteten darüber sie das Strafsen gerichte haben. Darzu auch in der Wendelmate und auf dem feld zu lochaw, welche den von Knoblauchen angehöret und zuständig ist, auch von der Kornhorst an bis an der Block Brücke vor Ratheno gelegen und wen also die von Bredow in die hirsche, Rehe Schweine und behren Jagt ziehen, müssen die Bürger zu fryack pferde und wagen haben die netze zu führen, die aber nicht pferde und wagen haben, müssen für die Netze stehen.

Sogleich auch wenn die von Bredow zu Vergeser jagen wollen müssen Stechows und hafensbals unterthanen daselbst die sie von denen von Bredow zu lehn haben die Netze führen oder für die Netze stehen.

Eben demnach wenn die von Bredow in die hafens Jagt ziehen oder sousten zu den Pfarrherrn, so von ihnen die pfarre zu lehn haben, einkehren, haben bey ihnen mit sammt den ihrigen freye ausrichtung.

Weil aber der Pfarherr zu Fryack damit nicht Beschweret wird, thut er denen von Bredow auf ostern und Martini eine herrliche und köstliche Collation ausrichten, dahin die von Bredow mit allem ihren hoffgefinde erscheinen Wann aber einer von denen von Bredow selbst oder Sohn auch Schwester oder Tochter ehlich Beyliegt oder Beygeleget wird, seyn die von fryack auch andere ihre unterthanen eine gebürliche hülffe und Steuer zu geben schuldig

Sogleich auch wenn die von Bredow wegen ihrer lehnherrn im Kriege verreifen, müssen die gemeine zu fryack eins auch die Bauren des Ländlein fryack andern theils und also jegliches theil einen Rüttwagen mit aller zuhörung ausrichten und aufbringen. Es seyn auch schuldig die Bürger zu fryack so pferde und wagen haben und sonderlich die ackerleute denen von Bredow und also jeglichen der daselbst wohnet und geessen ist 1 Fuder Korn zu Schiffe zu führen.